

Hilfe für Vergleichsformulierungen:

- Der Antragsgegner entschuldigt sich für sein Verhalten/ seine Äußerungen und verspricht künftiges Wohlverhalten.
- Die Antragsteller verzichtet auf sein Recht zur Strafverfolgung.
- Die Parteien verzichten wechselseitig auf die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen und nehmen den Verzicht der anderen Partei an.
- Der Antragsgegner trägt die Kosten des Schiedsverfahrens in Höhe von Er zahlt an Ort und Stelle.
Oder: Er zahlt diese bis zum an
- Bußgeld (!): Problem Zahlung an Dritte (nicht Verfahrensbeteiligte)
Mögliche Lösung:
Der Antragsgegner verpflichtet sich weiter, innerhalb von Wochen ein Bußgeld in Höhe von € an zu zahlen und den Zahlungsnachweis dem Schiedsmann/der Schiedsfrau innerhalb dieser Frist vorzulegen. Wird der Nachweis nicht zeitgerecht erbracht, gilt der Vergleich als nicht geschlossen und der Schiedsmann/ die Schiedsfrau wird dem Antragsteller auf Wunsch eine Bescheinigung über die erfolglose Sühneverhandlung erteilen.
- Der Antragsgegner zahlt an den Antragsteller ein Schmerzensgeld in Höhe von bis zum Dieser Betrag wird in Teilbeträgen gezahlt, und zwar je € am und der Rest von € am
Gerät der Antragsgegner mit der Zahlung in Rückstand, ist der gesamte noch geschuldete Restbetrag sofort fällig.
Oder:
Gerät der Antragsgegner mit der Zahlung in Rückstand, ist der Vergleich hinfällig.
- Der Anspruch auf Ersatz des Lohnausfalls sowie der Heilbehandlung (Krankenhaus, Arzt, usw.) ist von diesem Vergleich ausgeschlossen und kann ggfs. vom Arbeitgeber bzw. Versicherungsträger des Antragstellers selbständig verfolgt werden.
- Eine weitergehende Erstattung der notwendigen außergerichtlichen Auslagen der Parteien findet nicht statt.
- Im Hinblick auf eine Aussöhnung und ein zukünftiges friedliches Zusammenleben sind wir an einer weiteren Aufklärung des Straf- und Klagevorwurfs nicht mehr interessiert.
- Damit sind alle etwaigen Ansprüche aus dem Vorfall vom, mögen sie gegenwärtig oder erst zukünftig bekannt oder unbekannt sein, abgegolten.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, für den Fall neuer nachbarschaftlicher Differenzen vor einem Antrag beim Schiedsamt zunächst mit dem Antragsgegner Rücksprache zu nehmen.